

Abschrift

3 D 447/1942

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen B [ ] K [ ], z.Zt. in dieser Sache im Gerichtsgefängnis zu Reichenberg in Untersuchungshaft, wegen schweren Rückfalldiebstahls u.a.

hat das Reichsgericht, 3.Strafsenat, in der Sitzung vom 21. September 1942, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Reichsgerichtsrat Dr. Hartung als Vorsitzender sowie die Reichsgerichtsräte Dr. Froelich, Dr. Köllensperger, Dr. Pawelka und Paul,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Dr. Kirchner,

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

1. Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichtes in R e i c h e n b e r g vom 16. Juni 1942 wird als unzulässig verworfen. Dem Angeklagten werden die Kosten seines Rechtsmittels auferlegt.

2. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft hin wird das bezeichnete Urteil im Strafausspruch, einschließlich der Feststellungen, die ihm insoweit zu Grunde liegen, aufgehoben. Die Sache wird in diesem Umfange zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen  
Gründe

1. Zur Revision des Angeklagten.

a) Die Revisionsbegründung - die der Verteidiger übrigens nicht unterschrieben, sondern lediglich auf der ersten Seite mit seinem Namenszeichen versehen hat - gibt nur (in der „Ich“-Form)

die

die Auffassung des Angeklagten wieder, dessen Unterschrift (mit Schreibmaschine geschrieben) sie auch trägt; sie läßt daher nicht erkennen, ob der Verteidiger für ihren Inhalt die Verantwortung übernimmt. Eine derartige Revisionsbegründung entspricht nicht den Anforderungen, die die Reichsstrafprozeßordnung an diesen Verfahrensakt stellt; darauf sind die Rechtsanwälte in den sudetendeutschen Gebieten schon mehrfach hingewiesen worden.

b) Der Angeklagte hat in der Hauptverhandlung nach Verkündung des Urteils ausdrücklich auf Rechtsmittel verzichtet.

Die Revision des Angeklagten ist daher als unzulässig zu verwerfen.

2. Dagegen ist die Revision der Staatsanwaltschaft, die auf die Frage der Anwendbarkeit der §§ 20a, 42e StGB - und damit auf den Strafausspruch - beschränkt ist, begründet.

Das Landgericht bezeichnet den Angeklagten als Gewohnheits-einbrecher, lehnt es aber gleichwohl ab, gegen ihn die §§ 20a, 42e StGB anzuwenden. Es meint, der Umstand, daß der Angeklagte nach dem Einmarsche der deutschen Truppen in das Gebiet der Sowjetunion, wo er sich damals aufhielt, im Dienste der deutschen Feldgendarmarie gestanden habe, rechtfertige den Schluß, daß er beabsichtige, „ein anständiger Mensch zu werden“, und ergebe die Wahrscheinlichkeit, daß er nach Verbüßung der zehnjährigen Zuchthausstrafe nicht mehr rückfällig werde; „es sei also nicht zu erwarten, daß er in Zukunft den Rechtsfrieden noch erheblich stören werde“; die Sicherungsverwahrung, die die Staatsanwaltschaft beantragt habe, sei abzulehnen, „weil der Angeklagte kein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher sei und die öffentliche Sicherheit diese Maßregel nicht erfordere“.

Diese Begründung reicht nicht aus, die Anwendbarkeit der §§ 20a, 42e StGB auszuschließen.

Die Feststellungen des angefochtenen Urteils ergeben, daß die äußeren Merkmale des Gewohnheitsverbrecherbegriffes bei dem Angeklagten vorliegen. Bei der Prüfung, ob auch die inneren Merkmale gegeben seien, ist das Landgericht von unrichtigen rechtlichen Gesichtspunkten ausgegangen. Es hätte dazu einer Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Angeklagten bedurft, wie sie sich auf Grund seiner bisherigen Lebensführung und insbesondere seiner früheren und der jetzt abgeurteilten Straftaten, darstellt. Des weiteren hätte das Landgericht von der Sachlage aus, wie sie sich zur Zeit

der Hauptverhandlung darstellte, prüfen müssen, ob von dem Angeklagten auch in Zukunft erhebliche Rechtsbrüche zu erwarten seien. An einer derartigen umfassenden Würdigung läßt es das Landgericht fehlen. Vor allem ist in diesem Zusammenhang ein näheres Eingehen auf die zahlreichen schweren Straftaten zu vermissen, die den Gegenstand des gegenwärtigen Strafverfahrens bilden. Sie lassen ein ganz ungewöhnliches Maß verbrecherischer Tatkraft und Verwegenheit erkennen. Das Leben, das der Angeklagte seit seinem siebzehnten Lebensjahre bis zum Abschlusse der hier fraglichen Straftaten geführt hat, bildet eine ununterbrochene Kette erheblicher Straftaten. Die - für die Verhältnisse in der ehemaligen Tschechoslowakei zu meist ungewöhnlichen hohen - Freiheitsstrafen, die der Angeklagte erlitten hat, haben es, wie die späteren Straftaten erkennen lassen, nicht vermocht, ihn zu bessern; vielmehr hat sich seine verbrecherische Betätigung - sowohl der Zahl als auch der Schwere der Taten nach - trotz der Bestrafungen immer mehr gesteigert.

Das Landgericht geht bei der Prüfung, ob der Angeklagte ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher und ob die Sicherungsverwahrung gegen ihn anzuordnen sei, an allen diesen Tatsachen vorbei; es zieht lediglich in Betracht, daß der Angeklagte nach dem Einmarsche der deutschen Truppen in das Gebiet der Sowjetunion dort eine zeitlang als Dolmetscher im Dienste der deutschen Feldgendarmerie gestanden habe. Dabei fehlt aber jede Würdigung nach der Richtung, aus welchen Beweggründen sich der Angeklagte nach seiner Flucht aus der Heimat nach Polen und der Sowjetunion begeben hat, was er dort in der Zwischenzeit getrieben und aus welchen Gründen er sich im Dienste der deutschen Feldgendarmerie betätigt hat. Das Landgericht folgt, soweit diese Tätigkeit in Betracht kommt, anscheinend lediglich den eigenen Angaben des Angeklagten, ohne sich dafür wirklich verlässliche Unterlagen zu verschaffen.

Alle diese Mängel der rechtlichen Würdigung müssen dazu führen, das angefochtene Urteil im Strafausspruch aufzuheben. Die neue Verhandlung wird dem Landgericht Gelegenheit geben, die Frage, ob der Angeklagte ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist und ob und welche Sicherungsmaßnahmen geboten sind, eingehender als bisher zu prüfen. Dabei wird auch zu erörtern sein, ob nicht der Angeklagte als für die Volksgemeinschaft wertlos endgültig aus ihr auszuscheiden sein wird (§ 1 Gesetz vom 4. September 1941). Der Oberreichsanwalt hat die zur rückwirkenden Anwendung dieses Ge-

setzes erforderliche Zustimmung (§ 6 DurchfVO vom 4. September 1941 RGBI I S. 581) erteilt. Das Bild, das die Feststellungen des angefochtenen Urteils von der Persönlichkeit des Angeklagten bieten, legt es nahe, den Sachverhalt auch nach dieser Richtung zu prüfen.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberreichsanwaltes.

gez.: Hartung

Froelich

Köllensperger

Dr. Pawelka

Paul

---